

- unveröffentlichte Neufassung -

Satzung der Stadt Freiberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Freiberg Altstadt¹

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993) sowie der §§ 142 und 246a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. Jahrgang 1993, Teil I) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Freiberg in ihrer Sitzung am 07.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

§1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert / umgestaltet werden. Das insgesamt 70,70 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Freiberger Altstadt“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

im Norden / Nord-Osten:	vom Meißner Ring und teilweise vom Donatsring zuzüglich der Flurstücke 1983, 1982 und 1981 sowie 2097/1, 2098/1 und 2098/2
im Osten / Süd-Osten:	vom Donatsring und der Hornstraße
im Süden / Süd-Westen:	vom Platz der Oktoberopfer, der Schillerstraße, dem Bebelplatz und teilweise der Chemnitzer Straße
im Westen:	von der Beethovenstraße und teilweise der Leipziger Straße zuzüglich der Flurstücke 2188/5, 2185/4, 2188/3 und 2185/2

Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.²

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.

¹ Zuletzt geändert am 09.06.2000

² Vom Abdruck im Freiberger Stadtrecht wird abgesehen

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Absätze 1 und 2 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes in Sachen des § 144 Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch wird nach § 144 Baugesetzbuch allgemein erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Beschluss vom 12.09.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Freiberger Altstadt (Gebietsbereich siehe § 1) wird mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben.

Der Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss Nr. 8-17/91) über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Absätze 1 und 3 Baugesetzbuch „Domviertel“ vom 10.10.1991 wird mit Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Absätze 1 und 3 Baugesetzbuch „Freiberger Altstadt“ aufgehoben.

Der Dezernent für Bau- und Wohnungswesen wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Sanierungssatzung finden Vorschriften einer Genehmigungspflicht gemäß §§ 144 Absätze 1 und 2 BauGB Anwendung.

Einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 Absätze 1 und 2 BauGB bedürfen:

- Vorhaben, welche die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben
- Beseitigung baulicher Anlagen
- Vornahme erheblicher oder wesentlich wertsteigernder Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind
- Teilung von Grundstücken
- Abschluss oder Verlängerung schuldrechtlicher Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit vor mehr als einem Jahr (Miet- und Pachtverträge)
- rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes
- Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Absatz 2 im Zusammenhang steht (wird allgemein erteilt)
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in vorgenannten zwei Absätzen genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt.

Freiberg, den 16.01.1995

Dipl.-Geophys. K. Heinze
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die Neufassung ergibt sich aus:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom | 16.01.1995, Amtsblatt vom 25.01.1995 |
| (2) 1. Änderungssatzung vom | 09.06.2000, Amtsblatt vom 21.07.2000 |